B. 8

Ordnung

für

sämmtliche Städte

der

Preußischen Monarchie.

Nebst

Instruktion

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.

---

d. d. Königsberg den 19ten November 1808.

Berlin,
gedruckt bei G. Decker, Königl. Geh. Oberhofbuchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringens sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des

Gemeinwesens, überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten. Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, sämmtlichen Städten Unserer Monarchie, nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts Folgendes verordnen.

Tit. I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

§. 1.

Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre

Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§. 2.

Ausübung desselben.

Die oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt, und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Tit. II.

Von den Städten im Allgemeinen.

§. 3.

Stadtrecht.

Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

§. 4.

Polizei- und Gemeinbezirk.

Zum Städtischen Polizei- und Gemeinbezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

§. 5.

Einwohner.

Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeinbezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6.

Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

§. 7.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten, künftig aufhören.

§. 8.

Den Gutsherrn wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

§. 9.

Eintheilung sämmtlicher Städte in Klassen.

Sämmtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10.

Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs, Zehntausend Seelen und darüber haben, — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

§. 11.

Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

Jede Stadt, welche über Achthundert Seelen enthält, soll geographisch, nach Maaßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittlern

und kleinen aber, keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12.

Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße, oder einem Hauptplatze ꝛc. von den übrigen unterschieden.

§. 13.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirkvorsteher vorgesetzt.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 14.

Begriff a. vom Bürger.

Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

§. 15.

b. Vom Bürgerrechte.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu seyn, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen.

§. 16.

Einheit des Bürgerrechts.

In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hiedurch völlig aufgehoben.

§. 17.

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

§. 18.

Zulassung des weiblichen Geschlechts.

Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§. 19.

Kein Unterschied des Standes, der Religion ꝛc., jedoch mit bemerkten Einschränkungen.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten ꝛc. hören völlig auf. Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Mennonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebs von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

§. 20.

Ausnahme wegen Verbrechen.

Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht

verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21.

Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

§. 22.

Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel.

Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen, sind bis zum Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel, unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

§. 23.

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

§. 24.

Wer das Bürgerrecht ertheilt.

Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, ingleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts ertheilt. Es fällt

daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den akademischen Senat ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21., und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

§. 23.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

§. 26.

Tragung städtischer Lasten.

Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

§. 27.

Uebernahme von Stadtämtern.

Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

§. 28.

Leistung anderer persönlichen Dienste.

Alle andere persönliche Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig. Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört; so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29.

Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönliche Dienste durch andere taugliche Personen in ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 30.

Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeldlich zu leisten nicht verpflichtet.

§. 31.

Von Staatsdienern und andern Personen im öffentlichen Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur in sofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

§. 32.

Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen.

Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt, und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besondern Gesellschaften der Stadtgemeine erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeine darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§. 33.

Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

§. 34.

Betrieb der Gewerbe.

Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist. In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, in soweit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§. 35.

Vorstädtische Einwohner können nur in soweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

§. 36.

Verpflichtung abwesender Bürger.

Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

§. 37.

Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubniß dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen, und nach Maaßgabe des letztern die Erlaubniß zu ertheilen und zu versagen hat.

§. 38.

Durch bloße Entfernung aus der Stadt.

Bürger, welche, ohne andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen, und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen 2 Jahren.

§. 39.

Durch Verbrechen ꝛc.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht, des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung und sonst eines qualifizirten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf, nach Vorschrift der Kriminalgesetze, ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmale mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht, oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Tit. IV.

Von den Schutzverwandten.

§. 40.

Begriff.

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeineverhältniß, Schutzverwandte.

§. 41.

Rechte und Pflichten. — Verhältniß zur Obrigkeit.

Dieselben sind, gleich den Bürgern, in allen Polizei-

und Gemeine=, mithin auch in den Gewerbeangelegenheiten, der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen, unterworfen.

§. 42.

Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb nach der Verfassung.

So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

§. 43.

Keine andere Rechte wirklicher Bürger.

Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeine zukommen, haben sie keinen Anspruch.

§. 44.

Konkurrenz zu den Gemeinlasten.

Sie sind schuldig, nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mit genießen, beizutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32 und 33.) wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen, ertheilte Bestimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

§. 45.

Konkurrenz zu persönlichen Diensten.

In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderer Personen im öffentlichen Amte und Berufe, finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Tit. V.

Von den Stadtgemeinen.

§. 46.

Begriff.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten.

§. 47.

Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeine.

Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentirt die Bürgerschaft.

§. 48.

Stadtverordnete.

Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselbe aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 49.

Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

Priviligen und Konzessionen, welche der Stadtgemeine vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen, und sollen nur in soweit, als dies nicht der Fall ist, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§. 50.

In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft, und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll

zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können, und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§. 51.

Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen, und, nach erfolgter Bestätigung desselben, kann die Gemeine, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

§. 52.

Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen, städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

§. 53.

Bürgervermögen.

Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeine, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Staotverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf.

§. 54.

Vermögen ganzer Klassen und Korporationen.

Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine

gemeine soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats, die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeine besorgt werden.

§. 55.

Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen.

Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeine.

§. 56.

Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses.

Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, und aus dem Gemeineinkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

§. 57.

Keine Prägravation einzelner.

Die Stadtgemeine ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder Einem oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

§. 58.

Befreiungen auf Privatgrundstücken. 2) Keinen Erwerb neuer.

So wenig als nach dem §. 32 seq. im IIIten Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande statt finden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeine befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in

Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung, dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

§. 59.

b) Beschränkung der bestehenden auf den Besitz.

Bei Privatgrnndstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitern Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

§. 60.

c) Befugniß zur Ablösung.

Die Stadtgemeine ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen. Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden. Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugniß zu jederzeit Gebrauch machen.

§. 61.

Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeineschulden.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeinschulden gleich andern Bürgern zu leisten.

§. 62.

Austritt aus der Gemeine und Ausgleichung wegen der Vortheile und Lasten.

Hat ein Mitglied der Stadtgemeine die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeine dafür entschädigt. Sonst steht es jedem frei, ohne Weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

§. 63.

Befugniß über die einzelnen Mitglieder.

In wie weit Mitglieder der Gemeine, welche den gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeine gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solche zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§. 64.

Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, blos mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen, ausgeübt.

§. 65.

Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seien.

§. 66.

Außer den in dieser Ordnung speziell bestimmten Fällen, hat aber die Stadtgemeine, als solche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

§. 67.

Ausübung der Rechte der Gemeine.

Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten, wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt.

§. 68.

Alle übrige innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeine werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer, nach der Vorschrift des folgenden Titels, erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeine, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen.

Tit. VI.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt I.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§. 69.

Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung.

Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deßhalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

§. 70.

Zahl derselben und deren Bestimmung.

In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in großen 60 bis 102 gecigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeine dazu erwählt. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

§. 71.

Stellvertreter der Stadtverordneten.

Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen, die Anzahl der Stadtverordneten nicht, während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten, eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

§. 72.

Wahl nach Bezirken.

Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11. seq. im IIten Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger vertheilt werden.

§. 73.

Nicht nach Ordnung, Zünften und Korporationen, von allen stimmfähigen Bürgern.

Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähige Bürger Antheil, und es wirkt jeder lediglich

als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

§. 74.

Stimmfähigkeit.

Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen: a) diejenigen, welche nach den §§. 20 und 22. im IIIten Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen; b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts; c) Bürger weiblichen Geschlechts; d) unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Thlr. jährlich beträgt; und e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75.

Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21 im IIIten Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76.

Ob unangesessene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d) bestimmte, reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze. Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschiehet die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§. 77.

Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden.

§. 78.

Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordnetenversammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

§. 79.

Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken.

Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen. In dieser Bürgerrolle ist in einer besondern Kolonne zu bemerken: ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht?

§. 80.

Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

§. 81.

Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks.

Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetra-

gen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82.

Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet, und muß sich entfernen.

§. 83.

Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 84.

Wahlfähigkeit.

Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

§. 85.

Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

§. 86.

Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechsel.

Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter, bestimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

§. 87.

Wahlversammlung.

In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang.

§. 88.

Regulirung derselben.

Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

§. 89.

Einladung dazu.

Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten. In anderen Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden.

§. 90.

Eröffnung derselben.

Das Wahlgeschäft geschieht in der Art, daß der Magistratskommissarius die §§. 79 bis 104. in diesem Abschnitt laut und deutlich vorlieset und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen sein müssen.

§. 91.

Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer.

Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände, abgegeben.

§. 92.

Geschäfte derselben.

Dem Wahlaufseher und dem Beisitzer liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Bei-

sitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

§. 93.

Vorschlag der Kandidaten.

Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden nicht Wahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistratskommissarius mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzuwenden.

§. 94.

Stimmensammlung.

Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95.

Das erste Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§. 96.

Ist über sämmtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der, von den betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97.

Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können, zur Ergänzung der fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung, Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

§. 98.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit bemerkt, als Subjekte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99.

Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen sein würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100.

Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§. 101.

Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden, oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem unangesessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

§. 102.

Fassung des Wahlprotokolls.

Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet sein, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§. 103.

Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Karakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104.

Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt wür-

den, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

§. 105.

Unterschrift desselben.

Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen, und von dem Magistratskommissarius, dem Bezirksvorsteher, in sofern dieser nicht zugleich Magistratskommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtsverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

§. 106.

Beförderung desselben an den Magistrat.

Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistratskommissarius sofort dem Magistrat übergeben.

§. 107.

Prüfung und Bestätigung der Wahl.

Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordnetenversammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, in sofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen, solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordnetenversammlung zu. Bei der ersten Wahl geschieht die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschaftsvorstehern.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 108.

Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die un-

beschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeineangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§. 109.

Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110.

Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschafl zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft ꝛc., zu der sie zufällig gehören.

§. 111.

Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaft-

liche Beschlüsse, nach näherm Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 112.

Bildung der Versammlung.

In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — — — —

§. 113.

Nur aus Stadtverordneten.

Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande Statt finden. Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

§. 114.

Ohne Besoldung.

Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeldlich verwaltet werden, und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verrathen würde. Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig. Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115.

Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt, und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

§. 116.

§. 116.

Vorsteher und Protokollführer.

Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und praktizirende Justizkommissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

§. 117.

Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten.

Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

§. 118.

Von den Veränderungen, Anzeige dem Magistrat.

Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den

Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

§. 119.

Sitzungen.

Die Stadtverordneten versammlen sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfter zu einer ordinairen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

§. 120.

Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordnetenversammlnng seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§. 121.

Beschlußfähigkeit der Versammlung

Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon, anwesend und wie viele abwesend waren?

§. 122.

Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine

absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinairen und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

§. 123.

Unterschrift derselben.

Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

§. 124.

Ernennung von Deputationen.

Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

§. 125.

Einziehung von Nachrichten.

Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

§. 126.

Rechtliche Wirkung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seien Bürger oder Schutzverwandte.

§. 127.

Ausführung derselben.

Doch kann die Stadtverordnetenversammlung keine gefaßte Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu be-

fugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

§. 128.

Instruktion zur Geschäftsführung bei den Versammlungen.

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen erfolgt eine besondere Instruktion hierneben, wornach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

§. 129.

Maaßregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen.

Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130.

Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131.

Wer zwei oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§. 132.

Befugniß der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm.

Jeder Stadtverordnetenversammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andere Gattungen von Strafen als die vorbe-

merkten und Geldstrafen, höchstens bis zu Fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

§. 133.

Entbehrlichkeit der Specialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordnetenversammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien," die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

§. 134.

Der Ausfertigungen Form.

Berichte, Urkunden und Instruktionen werden, außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber blos von jenen unterschrieben. Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§. 135.

Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

§. 136.

Und Kostenfreiheit.

Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied ganz kostenfrei bewirkt.

§. 137.

Haftung für Geschäftsvernachlässigungen.

Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbe-

dienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

§. 138.

Kosten des Geschäftsbetriebs.

Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse und werden bei solcher verrechnet.

§. 139.

Gelaß.

Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Tit. VII.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

§. 140.

Nur ein Magistrat für jede Stadt.

In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur ein Magistrat sein. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einen Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter statt finden.

§. 141.

Aus Bürgern.

Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen. Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird auch ohne Vortheile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Größtentheils unbesoldet.

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsfüh-

rung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

§. 142.

Mitglieder in kleinern Städten.

Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses Vier bis Sechs unbesoldete Rathsmänner enthalten.

§. 143.

In mittlern Städten.

In mittlern Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherrn besetzt werden.

§. 144.

In großen Städten.

In großen Städten bildet sich der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen (nämlich gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndikus, einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen. Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Karakter Bürgermeister.

§. 145.

Sollte wegen besonderer Umstände die eine oder die andere Stadt, neben den bestimmten, unbesoldeten Magistratsgliedern, einer größern Anzahl besoldeter Mitglieder des Ma-

gistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen: so steht es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzialpolizeibehörde, die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeten Magistratsglieder noch zu bewilligen.

§. 146.

Dauer der Verwaltung.

Von allen (§§. 142., 143., 144 und 145.) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein a) die Syndizi, und b) die gelehrten Stadträthe nebst den Stadtrath für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§. 147.

Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

§. 148.

Eigenschaften der Mitglieder.

Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann sein.

§. 149.

P r ü f u n g.

Alle nach dem §. 146. auf 12 Jahre anzustellende Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen, und sich zu dem Ende

vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

§. 150.

Verwandtschaftshindernisse.

Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade, oder näher verwandt oder verschwägert sein.

§. 151.

Befugniß zum Gewerbebetrieb.

Alle nach dem §. 146. nur auf sechs Jahr angestellte Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

§. 152.

Wahl, Präsentation und Bestätigung.

Sämmtliche Mitglieder der Magistrate, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden Namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzialpolizeibehörde bestätigt.

§. 153.

Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordnetenversammlung präsentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§. 154.

Werden unqualifizirte Subjekte (§. 152.) gewählt, und (§. 153.) präsentirt, so muß nach versagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

§. 155.

Gewinnung des Bürgerrechts.

Wird Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

§. 156.

Titel.

Die Titel Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat, und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsmitglied aber seines Postens entsetzt wird: so darf ihm der Titel Aeltester so wenig beigelegt werden, als es sich dessen zu bedienen befugt ist.

§. 157.

Unterbediente.

Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfniß angenommen, und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und in sofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

§. 158.

Besoldung.

In Ansehung des Diensteinkommens der besoldeten Magistratsmitglieder und Offizianten ist es zwar in Gemäßheit

der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach §. 146. auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angestrengtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

§. 159.

Pensionirung.

Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen: so wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 146. auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach zwölfjähriger Dienstleistung bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und darüber, wenigstens 800 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und drüber, mindestens 600 Thlr. und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr. wenigstens die Hälfte desselben;

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind, bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und drüber, wenigstens 1000 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und drüber, mindestens 600 Thlr., und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr., wenigstens zwei Drittel desselben als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmal wieder gewählt ist, und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

§. 160.

Jetziges Magistratspersonal.

Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

§. 161.

Dessen Besoldung und Pensionirung.

Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, in sofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Diensteinkommen während ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkt ihres Austritts an, die §. 159. zu Buchstab b) in diesem Titel für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmte Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste, oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

§. 162.

Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder.

Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Ma-

gistratsmitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

§. 163.

Bezirksvorsteher.

Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer sein, der die Achtung seiner Mitbürger genießt, und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeine, auf 6 Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach 3 Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

§. 164.

In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansässig sein muß.

Tit. VIII.

Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander.

§. 165.

Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§. 166.

Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei

dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besondere Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§. 167.

Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeine auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

§. 168.

Gemeinwesen.

Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letzten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

§. 169.

Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Konkurrenz der Bürgerschaft.

Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen

betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in den Magistrat konzentriren, und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

§. 170.

Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen.

Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§. 171.

Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen, und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeibehörde, in so weit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Ausserdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizeibehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§. 172.

Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeineeinrichtungen, dürfen blos vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden

die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befordert, welche damit, wie im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat.

§. 173.

Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeineeinrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordnetenversammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

§. 174.

Bei der Ausführung.

Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§. 175.

Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§. 176.

§. 176.

In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 177.

Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfniß bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den, ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften, die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

§. 178.

Vom Magistrat allein.

Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende sein:

a) Die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

b) alle die städtische Verwaltung betreffenden Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialen;

c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung

einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;

d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserwerbe und Ertheilung der Gewerbskonzessionen. Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen;

e) Handlungs-, Strom-, Schifffahrts-, Manufaktur- und Fabrikenangelegenheiten;

f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft. Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidiren.

§. 179.

Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft.

Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

a) Die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen;

b) Schulsachen. Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten. Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Obervorsteher

mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft. In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen, nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen;

c) das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In größern und mittlern Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen sein. Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied derselben sein. Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen: Armendirektion führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den §. 11. bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einem Armenbezirk verbunden werden. Aus jedem Armenbezirk werden zu der Verwaltung des Armenwesens nach dem Bedürfniß ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist. Diese Stadtverordnete und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln, und ihren Zustand zu untersuchen. Ihnen insgesammt liegt aber in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt die Sorge

für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht, ob. In großen und mittlern Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Posthäusern, milden Stiftungen ꝛc., einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrolliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen. Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber, als Vollstrecker der Polizeianordnungen, verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersozietätsangelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsgliedern, und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt, verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, in sofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalt, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird, mit Zuziehung des Physikus, oder eines

andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufaches Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden ꝛc.

h) Die Kuratel über die Kämmereikassen wird von einem Magistratsgliede und 4 bis 6 Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajustiramt der Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Kämmerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrationsgegenstände und Anstalten statt finden, und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen und Kommissionen erfordern, sind auch für diesen dergleichen nöthig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§. 180.

Sämmtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu theilen. Bei jedem

Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

§. 181.

Jedes Bürgermitglied der §. 179. bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

§. 182.

Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden.

Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks, und Befolgung der Aufträge der Deputationen in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welche von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfälle drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

§. 183.

Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete.

Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontrolli-

ren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen:

a) Alle Kämmerei- und städtische Kassen- auch Nutzungs- und Verbesserungsetats, nebst Etatsüberschreitungen, werden der Stadtverordnetenversammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, so weit Gesetze über höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

b) Neue Gehalte dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinem städtischen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten, zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen.

c) Ueber anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeingegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der

Rechnungen vom Armenwesen, imgleichen die Hauptkämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordnetenversammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen, und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittlern Städten werden Rechnungsextrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde, und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation desselben abgenommen und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahme angeordnet ist.

f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor

beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

§. 184.

Beschaffung des fehlenden Geldbedürfnisses.

Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeingeldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizeianstalten, jede den Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeingeldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmereietats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber, und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

§. 185.

Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorsteher und Verhältniß derselben.

Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation

sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontroleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, vor welche die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

§. 186.

In Absicht der Ausgaben.

Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Administration entsteht, so muß

a) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.

b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner, die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. In sofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armendirektion überwiesen werden.

§. 187.

Und Korrespondenz.

Im übrigen soll jede Korrespondenz zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium möglichst vermieden und abgekürzt werden. Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nnr vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 188.

Geschäftsverbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden.

Mit den Provinzial- und Landespolizeibehörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. In sofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, sind sie verbunden, sofort der Provinzialpolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 189.

Geschäftsverbindungen des Magistrats mit der Provinzialpolizeibehörde.

Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeineangelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzialpolizeibehörde nicht weiter erforderlich. Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken 1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen

werden können. 2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich:

a) die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung —

b) die Veräußerung durch eine öffentliche Lizitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden — und

c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeibehörde.

3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich. In Absicht der Geistlichen und Schul-, imgleichen der Servis- und Einquartierungsangelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondere Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizeiangelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1., daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzialpolizeibehörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erstatten.

§. 190.

Entwerfung eines Geschäftsregulativs.

Nach den vorstehend ertheilten, allgemeinen Bestimmungen, soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung, für jede Stadt ein besonderes Geschäfsreglement,

mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzialpolizeibehörde übergeben, danach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Tit. IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen.

§. 191.

Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen.

Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeldlich zu verrichten.

§. 192.

Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 193.

In sofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt, jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§. 194.

Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich den-

selben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§. 195.

Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen, und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§. 196.

Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§. 197.

Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden, und müssen solche annehmen.

§. 198.

Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweite Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig, allein wer einem dieser Aemter 3 Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach 6, in mittlern nach 4, und in kleinen nach 2 Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtämtern, und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistratsdeputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich seyn können.

§. 199.

Blos fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§. 200.

Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, ingleichen praktizirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

§. 201.

Folgen beharrlicher Weigerung.

Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch, auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig, an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

§. 202.

Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten, und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnißmäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen. Das Verhältniß dieser stärkern Konkurrenz wird auf Ein Sechstel

bis Ein Drittel der Angaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordnetenversammlung überlassen.

§. 203.

Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordnetenversammlung gestimmt werden.

§. 204.

Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit.

Die §. 202. bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen, und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen.

§. 205.

Entsetzung.

Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel, nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§. 206.

Bei andern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirksvorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreterstellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses, darauf anträgt.

§. 207.

§. 207.

Suspension.

Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Konkurs geräth, oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

§. 208.

Amtskleidung.

Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt, und bei der Ausübung ihres Amts, in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung, erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

1. In großen Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2. In mittlern Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den De-

putationen und Kommissionen silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3. In kleinen Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämmtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Ertheilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, eben so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden, allen Magistraten und Bürgerschaften, so wie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Gegeben Königsberg den 19ten November 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

Instruktion

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.

1.

Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.

2.

Sie empfangen von einem Magistratsdeputirten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubte Nachweisung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertreter zu ihrer Legitimation, und rekognosziren danach gegenseitig die Richtigkeit der versammelten Personen.

3.

Nach diesem Geschäfte wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

4.

Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen sie ihre ordinairen Zusammenkünfte halten wollen.

5.

In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neu erwählte Eindrittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versamm-

lung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft seyn.

6.

Die Wahl des neuen Vorstehers und Protokollführers nebst deren Stellvertreter geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.

7.

Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

8.

Zu seinem Amte gehört es: Versammlungen zu berufen, die Direktion in selbigen zu führen, die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu vertheilen, die Stimmen zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.

9.

Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen, und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht werde.

10.

Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direktion unterworfen.

11.

Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschluß jeder Versammlung überlassen, ihn zu den Reinschriften ꝛc. ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

12.

Bei den extraordinairen Sitzungen muß in den Kurrenden der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

13.

Behufs der ordinairen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattirt werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordnetenversammlung von Jedem eingesehen werden können.

14.

Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publizität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über diesen Gegenstand der Berathung ein kurzer Aufsatz abgedruckt, und nicht nur dem Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.

15.

Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

16.

Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung überzählt, und von Jemanden aus dessen Mitte, den der Vorsteher dazu beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

17.

Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung, und was zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

18.

Es wird darüber so lange berathschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19.

Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände, als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Berathschlagung statt findet.

20.

Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21.

Dasselbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22.

Die Deputation wird aus dem Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben erwählt.

23.

Der Vorsteher schlägt die Personen der zu deputirenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24.

Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputirenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25.

Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

26.

Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27.

Doch darf sie die, von der Versammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenutzt lassen.

28.

Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache,

der Versammlung der Thatbestand mit ihrem durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vorgetragen.

29.

Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30.

Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung theilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31.

In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32.

Tritt der §§. 20 und 21. bestimmte Fall nicht ein, so trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

33.

Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Berathschlagung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächsten ordinairen Sitzung verlangt wird, so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34.

In diesen, so wie in allen Fällen, wo nur etwas

bejahet oder verneinet werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitläuftigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besondere Abtheilungen zusammentreten.

35.

Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.

36.

Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschiehet solches nach aufgehobener Versammlung.

37.

Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von Sechs Mitgliedern.

38.

Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben.

39.

Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

40.

Die Stadtverordneten können ihr Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.

Deklaration

des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808.

Es ist zwar in dem §. 44. der Städteordnung vom 19ten November 1808 deutlich festgesetzt worden,

daß die Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, und zwar

a) nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, und

b) zu den letztern nur dann, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beitragen sollen.

Da aber bei der Auslegung dieser Gesetzstelle hauptsächlich über den Begriff der Angemessenheit desjenigen Verhältnisses, welches zwischen den Beiträgen der Bürger und der Schutzverwandten zu beobachten ist, vielfache Zweifel statt gefunden haben; so haben Wir Allerhöchst Selbst für nöthig gefunden, zur nähern Erläuterung des gedachten §. 44. Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ein jeder Schutzverwandte hat, als solchen, zu allen städtischen Lasten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile

desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensumstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

§. 2.

Die Gehalte aller vom Staate unmittelbar angestellten Beamten, die in Unserm wirklichen Dienste stehen, sie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte sein, dürfen hiebei nicht mit zur Beschatzung gezogen, sondern davon soll zu den Kommunallasten ihres Wohnorts ein fester und gleichmäßiger Beitrag entrichtet werden, den Wir hiermit für jetzt, mit Einschluß des bisherigen Gehaltservises, bei Gehalten = 250 Rthlr. auf 1 pro Cent, bei Gehalten von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive auf anderthalb pro Cent, und bei allen Gehalten von 500 Rthlr. und darüber auf 2 pro Cent des Gehalts festsetzen, und Uns nach Umständen zu ermäßigen und zu erhöhen vorbehalten. Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behuf geringere Beiträge hinreichend sein sollten, nicht mehr erhoben werden darf, als das Bedürfniß erfordert, und daß Unsere Officianten in Absicht ihres etwanigen sonstigen Vermögens gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder der andern Klasse gehören, zu behandeln sind.

§. 3.

Von diesen Festsetzungen bleibt jedoch die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegssteuer und sonstigen Kriegsschulden, zu deren Tilgung die Einkommensteuer allgemein eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, ausdrücklich ausgenommen, und behält es in Absicht derselben bei den emanirten oder noch ema-

nirenden Kriegsschulden- und Einkommensteuer-Reglements lediglich sein Bewenden.

Hiernach hat Jedermann und insbesondere Unsere Provinzialregierungen, die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen sich gebührend zu achten.

Gegeben Königsberg, den 11ten December 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.

Deklaration

des §. 179. lit. a. der neuen Städte-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da über den Sinn der neuen Städteordnung §. 179. lit. a. Zweifel entstanden sind, zufolge welcher jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrate, und zwei Vorsteher aus der Gemeine erhalten soll: so erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Gegeben Berlin, den 7ten November 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Sack. Schuckmann.

Deklaration

des §. 157. der Städte-Ordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militair-personen bei Besetzung städtischer Posten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Magistraten im §. 157. der Städteordnung beigelegte Befugniß, ihre Unterbediente zu wählen, die vorher bestandene, und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Magistrate, die städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu achten sey, oder nicht? so finden Wir Uns bewogen, auf den Bericht des Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, den erwähnten §. 157. Städteordnung dahin zu erklären:

daß die frühere Verpflichtung der Magistrate, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend angesehen werden muß. Doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistratssubalternen, welche eine höhere

oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair = Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair = Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair = Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair = Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie Nebst Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen ; d. d. Königsberg d. 19ten Nov. 1808

Berlin 1808

J.germ. 134 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552092-1